



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

INFOBLATT AGROFORST- NUTZUNGSKONZEPT

Antragsjahr 2025

INHALT

1	Allgemeines zu Agroforstsystemen und zum Nutzungskonzept	1
2	Auflagen bei Beantragung der Öko-Regelung 3	2
3	Inhalt des Nutzungskonzeptes	2
4	Verfahren zur Beantragung und Prüfung des Nutzungskonzeptes	5
5	Anlagen	6
	Anlage 1 zu § 4 Absatz der GAPDZV	6

1 Allgemeines zu Agroforstsystemen und zum Nutzungskonzept

In der EU- Förderperiode ab 2023 können Agroforstsysteme auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland im Rahmen der Direktzahlungen beantragt werden.

Das Land Rheinland-Pfalz wird weiterhin das positiv geprüfte Nutzungskonzept als Grundlage für die Beantragung eines Agroforstsystems voraussetzen.

Dabei sind die in § 4 Absatz 2 der GAPDZV getroffen Regelungen einzuhalten. Diese lauten wie folgt:

„(2) Ein Agroforstsystem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion Gehölzpflanzen, die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind, angebaut werden:

1. in **mindestens zwei Streifen**, die **höchstens 40 Prozent** der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder
2. verstreut über die Fläche in einer Zahl von mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen je Hektar.“

Hinweis: Die in Anlage 1 der GAPDZV aufgeführten Gehölzarten sind bei Neuanlage eines Agroforstsystems oder Nachpflanzungen ab dem 1. Januar 2022 nicht zulässig (**siehe Anlage 5**).

2 Auflagen bei Beantragung der Öko-Regelung 3

Bei Beantragung der Öko-Regelung 3 nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes – Beibehaltung Agroforst auf Acker- und Dauergrünland (ÖR3) müssen zusätzlich zu den oben genannten Regelungen folgende Auflagen (Anlage 5 Nummer 3 der GAPDZV) erfüllt werden:

- Der Flächenanteil der **Gehölzstreifen muss zwischen 2 bis 40 % der Acker- oder Dauergrünlandfläche** betragen und weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
- Ein Agroforstsystem besteht aus **mindestens 2 Gehölzstreifen**.
- Die Gehölzstreifen dürfen **auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 25 m** breit sein.
- Der **Mindestabstand von 20 Metern** gilt zu **Wald und Hecken**
- Die Holzernte ist nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.

3 Inhalt des Nutzungskonzeptes

Das Nutzungskonzept muss nach dem von Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellten Formblatt erstellt und im Zuge eines separaten Antragsverfahrens auf Überprüfung des Nutzungskonzeptes bei der zuständigen Kreisverwaltung eingereicht werden. Erst nach Fertigstellung ist das Konzept an die zuständige Stelle zur Prüfung weiterzuleiten. Für jeden Schlag ist ein separates Nutzungskonzept zur Überprüfung vorzulegen. Vom Antragsteller sind folgende Angaben im Nutzungskonzept zu machen:

Betriebsbezogene Angaben:

- Betriebsnummer
- Name und Anschrift
- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse)

Flächenbezogene Angaben:

- Fläche (Schlag, Flurstück/e, Flächengröße, Hauptbodennutzung (HBN) – Acker- oder Dauergrünland, Dauerkulturen)

Allgemeine Angaben zum Agroforstsystem

- Das Agroforstsystem wurde vor dem 1. Januar 2022 angelegt: ja/nein
- Das Agroforstsystem wurde ab dem 1. Januar 2022 angelegt und ist bereits vorhanden: ja/nein
- Geplante Gehölzarten bzw. vorhandene Gehölzarten (auch zur Prüfung der Negativliste, alternativ Eigenerklärung zur Negativliste)
- Vorrangige Nutzungs-/Verwertungsziele (KUP, Wertholz, Nahrungsmittel)
- Vorgesehene Bewirtschaftung (Geplante Ernteintervalle, voraussichtliches Jahr der ersten Nutzung)
- Nachrangige Nutzungs-/Verwertungsziele (z.B. Umweltziele)

Werden auch andere Nutzungs- und Verwertungsziele angegeben als Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion, so hat der Antragsteller zu erklären, dass sie von untergeordneter Bedeutung sind.

- Nutzungsform (Streifenförmige Anlage oder ganzflächig verteilt)
 - o Erklärung, dass mindestens 2 Streifen mit höchstens 40 prozentigem Anteil an der Fläche vorhanden sind.
 - oder
 - o Erklärung, dass zwischen 50 und 200 Gehölzpflanzen je ha verstreut über die Fläche vorhanden sind.
- Erklärung, dass es sich nicht um Gehölzflächen handelt, die am 31. Dezember 2022 den Voraussetzungen eines Landschaftselementes unterliegen das nicht beseitigt werden darf.

Ist zusätzlich zu den Direktzahlungen die Beantragung der ÖR3 geplant, ist dies im Nutzungskonzept anzugeben. Zudem ist zu erklären, dass bei Beantragung der ÖR3 die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Auflagen (siehe Anlage 5 Nummer 3 der GAPDZV) erfüllt werden:

- Förderfähig auf AL, DGL (sofern keine Ausschlusskulisse vorgesehen ist*)
- Flächenanteil der Gehölzstreifen an der Gesamtfläche 2 – 40 %
- Mindestens 2 Gehölzstreifen
- Die Gehölzstreifen dürfen auf der überwiegenden Länge nicht mehr als 25 m breit sein.
- Der Mindestabstand von 20 Metern gilt nur zu Wald und Hecken
- Abweichungen zu den Abständen an Gewässer möglich
- Holzernte im Dez., Jan, Feb.

* Hinweis für die Antragstellenden: In Schutzgebieten und bei gesetzlich geschützten Biotopen können naturschutzfachliche Anforderungen / Auflagen bestehen, die die Anlage eines Agroforstsystems einschränken/ausschließen können.

Beispiel zum Befüllen der Tabelle D „Angaben zu den Gehölzarten der Gehölzfläche“:

Gehölztyp	Gehölzart (Botanischer Name)	Gehölzart (Deutsche Bezeichnung)	Anteil in % (bei Streifen) Anzahl der Gehölze (bei ganzflächig verteilt)	Nutzungs- /Verwendungszweck	Ernteintervall	Voraussichtliches Jahr der ersten Ernte
z. B. Baum	Apfelbaum (Malus domestica)	Apfelbaum	15 %	Nahrung	jährlich	2025
z. B. Stauch	Himbeere (Rubus idaeus)	Himbeere	5 %	Nahrung	jährlich	2023
z. B. Strauch	Schlehe (Prunus spinosa)	Schlehe	2 %	Umwelt	-	-
z. B. Baum	Zitterpappel (Populus tremula L.)	Zitterpappel	20 %	Rohstoffgewinnung	5 Jahre	2017
z. B. Baum	Stieleiche (Quercus robur)	Stieleiche	58 %	Rohstoffgewinnung	80 Jahre (einmalig)	2102
Summe			100 %			

4 Verfahren zur Beantragung und Prüfung des Nutzungskonzeptes

Wichtig: Der Antragsteller führt die Planung, Erstellung des Nutzungskonzeptes und die Umsetzung eigenverantwortlich durch. Maßgeblich ist, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Für die Beantragung bei der Kreisverwaltung muss das Agroforstsystem schon angelegt sein.

1. Der Antragsteller erstellt ein Nutzungskonzept nach dem zur Verfügung gestellten Formblatt und reicht dieses bei der zuständigen Kreisverwaltung ein. Dabei ist zu beachten, dass im Jahr 2025 bis spätestens zum 28. Februar eingereicht werden muss. Bei einer späten Einreichung kann nicht gewährleistet werden, dass die Prüfung des Konzeptes rechtzeitig erfolgt und eine Beantragung der Fläche im Rahmen der Direktzahlungen im aktuellen Jahr möglich ist. Das positiv geprüfte Nutzungskonzept muss zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegen.
2. Die zuständige Kreisverwaltung prüft, ob folgende Grundanforderungen im Nutzungskonzept enthalten und die Formalien korrekt sind:
 - Nutzungsziel – vorrangig Rohstoffgewinnung und/oder Nahrungsmittelproduktion
 - Auf AL, DGL, DK angelegt/anzulegen
 - Mindestens 2 Gehölzstreifen mit einem prozentualen Anteil von maximal 40% oder
 - 50 – 200 Bäume je ha verstreut über die gesamte Fläche
 - Keine Gehölzpflanzen von der Negativliste
3. Bei Unstimmigkeiten kann seitens der Kreisverwaltung Rücksprache mit dem Antragsteller gehalten werden.
4. Das Nutzungskonzept wird von der Kreisverwaltung an die in Rheinland-Pfalz für die fachliche Überprüfung zuständige Stelle weitergeleitet. In Rheinland-Pfalz ist der Prüfdienst Agrarförderung des DLR Mosel zuständig für die fachliche Überprüfung der Nutzungskonzepte bzgl. der Agroforstsysteme und Vermessung der Flächen vor Ort.
5. Nach Prüfung durch den Prüfdienst Agrarförderung wird dem Antragsteller per Bescheid durch die zuständige Kreisverwaltung mitgeteilt, ob ein positives Nutzungskonzept vorliegt.
6. Erfassung der Fläche im InVeKoS-System. Bei einem Agroforstsystem mit positiv geprüften Nutzungskonzept werden im Antrag die Ergebnisse der Vermessung durch den Prüfdienst vorgeblendet. Änderungen an den Schlägen der Agroforstsysteme sind im Flächennutzungsnachweis des elektronischen Antrags nicht möglich.
7. Bei Änderungen am Agroforstsystem muss erneut ein Nutzungskonzept vorgelegt werden.

5 Anlagen**Anlage 1 zu § 4 Absatz der GAPDZV****Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystemen ausgeschlossen ist**

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Acer negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rot-Esche
<i>Prunus serotina</i>	Späte Traubenkirsche
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia pseudoacacia</i>	Robinie
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Symphoricarpos albus</i>	Gewöhnliche Schneebeere
<i>Quercus rubra</i>	Roteiche
<i>Paulownia tomentosa</i> und ihre Hybriden, sofern sie nicht steril sind	Blauglockenbaum

Hinweis: Diese Negativliste gilt für Agroforstsysteme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden und für Nachpflanzungen bei bereits bestehenden Agroforstsystemen. Der Ausschluss nicht steriler Hybride von *Paulownia tomentosa* gilt für Agroforstsysteme, die nach dem 31. Dezember 2024 angelegt werden.